

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. DEZEMBER 1949

NUMMER 96

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 11. 1949, Ausgabe von Merkblättern bei der Bestellung des Aufgebots. S. 1089.  
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 30. 11. 1949, Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung und Fahrkosten bei Urlaubsreisen. S. 1089.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 11. 1949, Verzicht auf Umstellungsgrundschulden. S. 1092  
— RdErl. 26. 11. 1949, Verwendung des sog. „Kugelschreibers“ im Verkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebes. S. 1103.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 11. 1949, Auslandsfleischbeschaugebühren. S. 1103.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

G. Sozialministerium. E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 28. 11. 1949, Allgemeine Rattenbekämpfung. S. 1104.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Landeskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Ausgabe von Merkblättern bei der Bestellung des Aufgebots

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1949 —  
Abt. I 18 — O Nr. 2221/49

Mein Erlaß vom 22. April 1948 (MBI. NW. S. 118; StAZ. 1949 S. 105) ist in der Hauptsache überholt und wird hiermit aufgehoben. Für die Belehrung der deutschen Verlobten über einen eintretenden Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gilt § 423 DA. in der Fassung vom 19. September 1949 (MBI. NW. S. 921).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 1089.

### II. Personalangelegenheiten

#### Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung und Fahrkosten bei Urlaubsreisen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1949 —  
II D — 1/5464/49

Zwecks Klarstellung von Zweifelsfragen und in Ergänzung der für die Bewilligung und Zahlung von Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung und Fahrkosten bei Urlaubsreisen maßgebenden Bestimmungen ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 folgendes an:

1. Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort.

a) Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort werden die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse erstattet. Es können jedoch in jedem Falle nur die Auslagen bei Inanspruchnahme der billigsten Fahrmöglichkeit vergütet werden.

Auslagen für das Zurücklegen des Weges von der Wohnung zum Bahnhof oder zu dem benutzten Verkehrsmittel und vom Bahnhof zur Dienststelle sind daneben nicht erstattungsfähig.

b) Nach Nr. 3 (3) AbordgBest. sind die bei täglicher Rückkehr zum Wohnort vorgesehenen Entschädigungen

gen auch dann nur zu zahlen, wenn dem Bediensteten die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde zugemutet werden kann.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort kann einem Bediensteten dann zugemutet werden, wenn die Entfernung bei günstigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr als 40 km und die Fahrzeit nicht mehr als 60 Minuten beträgt. Sofern die Fahrstrecke zwischen Wohn- und Dienstort nicht mehr als 40 km beträgt und die volle Trennungsentschädigung gewährt wird, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten, aus welchen besonderen Gründen die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumutbar ist.

2. Höhe der Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung bei verbilgter Unterbringung oder Verpflegung.

Die in Ziffer 1 meines RdErl. vom 28. Januar 1947 festgesetzten Beträge sind Erfahrungssätze, die im allgemeinen ohne Nachweis der durch die getrennte Haushaltsführung tatsächlich entstandenen Mehrausgaben in voller Höhe gezahlt werden können.

Wie bekannt ist, sind jedoch zahlreiche Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung in staats- oder landeseigenen Gebäuden, in Behördenhäusern oder in Anstalten und Heimen, die sich in öffentlicher Hand befinden, untergebracht. Sie wohnen dort meist sehr billig und erhalten teilweise auch eine verbilligte Verpflegung.

In solchen Fällen ist die Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung vom 1. Dezember 1949 an nur noch in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Mehrausgaben bis zur Höhe der festgelegten Erfahrungssätze zu zahlen. Als Mehrausgaben können im allgemeinen nur die am Beschäftigungsort zu bestreitenden Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, für Reinigung der Wäsche, für eine Tageszeitung usw. angesehen werden, wobei für häusliche Ersparnisse 20 Prozent der nachgewiesenen Mehrausgaben in Abzug zu bringen sind. Ausgaben zum Besuch der Familie und für sogenannte Freizeitgestaltung können nicht berücksichtigt werden.

3. Dienstreisen von längerer Dauer bei auswärtiger Beschäftigung.

Durch Ziffer 3 meines RdErl. vom 28. Januar 1947 ist die Nr. 9 der AbordgBest. vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) neu gefaßt worden. Nach Abs. 2 der Neufassung werden bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, auf die zustehende Reisekostenvergütung je nach Dauer der Abwesenheit 0,2, 0,3 oder

49 S. 1089 u.  
änd.  
35 S. 921

49 S. 1089  
geh. d.  
35 S. 57 Nr. 237

0,4 des vollen Satzes des Beschäftigungstagegeldes angerechnet.

Ich weise darauf hin, daß zu der „zustehenden Reisekostenvergütung“ auch das bei längerer Dauer einer Dienstreise gemäß Nr. 30 (1) ABzRkG vom 8. Tage an zu zahlende Beschäftigungstagegeld zu rechnen ist. Ist also ein Beamter, der Beschäftigungstagegeld erhält, während einer Dienstreise mehr als 7 Tage an demselben Geschäftsort tätig, so sind auf das vom 8. Tage an zu zahlende Beschäftigungstagegeld ebenfalls 0,4 des vollen Satzes des auf Grund seines Abordnungsverhältnisses zustehenden Beschäftigungstagegeldes anzurechnen.

#### 4. Fahrkostenentschädigung bei Urlaubsreisen.

a) Nach Nr. 13 (3) AbordgBest. werden bei Urlaubsreisen die Fahrtauslagen unter Berücksichtigung der Wagenklasse, zu deren Benutzung der Beamte auf Dienstreisen berechtigt ist, erstattet. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Den zur Benutzung der III. Wagenklasse berechtigten Bediensteten können daher als Reisebeihilfe nur die Kosten der Arbeiterrückfahrkarte — ggf. zuzüglich Eil- und Schnellzugzuschlägen — erstattet werden. Dies gilt aber auch für die zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigten Bediensteten, wenn sie nur eine Fahrkarte einer niedrigeren Wagenklasse gelöst haben oder wenn die bei der Urlaubsreise benutzten Züge nur III. Klasse-Wagen führen. Es wird daher allen in Frage kommenden Bediensteten empfohlen, sich die zur Lösung von Arbeiterrückfahrkarten erforderliche Bescheinigung vorher rechtzeitig zu beschaffen.

b) Die Reisebeihilfe ist innerhalb des Vierteljahres, in dem die Urlaubsreise ausgeführt wurde, zu beantragen. Später oder etwa gleichzeitig für mehrere Urlaubsreisen gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 5. Gewährung der Trennungsentschädigung an Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

Den ledigen Bediensteten, die Verwandte usw. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren, kann Trennungsentschädigung nur gewährt werden, wenn sie nachweislich den ersten Willen haben, mit den von ihnen unterstützten Angehörigen auch am Beschäftigungsort wieder in häuslicher Gemeinschaft zu leben und wenn die betreffenden Angehörigen die Absicht haben, mit an den Beschäftigungsort übersiedeln.

Sofern noch nicht geschehen, haben diese Bediensteten noch eine schriftliche Erklärung der in Frage kommenden Angehörigen vorzulegen, mit der sie diese Absicht bestätigen.

#### 6. Neubewilligung von Trennungsentschädigung.

Bei Herausgabe des RdErl. vom 4. November 1948 ist davon ausgegangen worden, daß die nicht außer Kraft getretene Vorschrift des RdErl. vom 28. Januar 1947, wonach an neu eingestellte Beamte, Angestellte und Lohnempfänger Trennungsentschädigung nur dann bewilligt werden kann, wenn für die Besetzung der in Frage kommenden Stelle am Dienstort wohnende Kräfte nicht vorhanden sind, weiterhin beachtet wird. Es ist nicht vertretbar, daß am Dienstort wohnende Kräfte, die sich für die Besetzung einer freien Stelle eignen, nicht eingestellt und dafür Kräfte von auswärts herangeholt werden, die bestimmungsgemäß Trennungsentschädigung erhalten können. Bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes besteht m. E. die Möglichkeit, im Behördendienst benötigte Lohnempfänger und Angestellte in den überwiegendsten Fällen aus ortsansässigen Bewerbern auszuwählen.

Es muß im Interesse der Drosselung der sehr hohen Aufwendungen an persönlichen Verwaltungskosten erwartet werden, daß bei Bedarf an solchen Kräften entsprechend verfahren wird. Auswärts wohnende Lohnempfänger und Angestellte können daher künftig nur noch dann zur Einstellung kommen, wenn ortsansässige Bewerber nicht vorhanden sind. Sofern solche zur Verfügung stehen, können auswärtige Bewerber nur dann

eingestellt werden, wenn sie vorher schriftlich erklären, daß sie auf Gewährung von Trennungsentschädigung keinen Anspruch erheben.

Sollte sich zeigen, daß diese Richtlinien künftig nicht beachtet werden, wird überprüft werden müssen, wie dem Überhandnehmen bestimmungsgemäß an sich zulässiger Neubewilligungen begegnet werden kann bzw. auf welchem Wege sonst Einsparungen erzielt werden können.

Bezug: RdErl. vom 28. 1. 1947 — II C — 7/5053/47 — (abgedruckt als Anlage 155 in den Grundsätzen, dritte Ausgabe 1948 Seite 129).

RdErl. vom 29. 1. 1948 — II C — 1/5037/48 — (abgedruckt als Anlage 156 in den Grundsätzen, dritte Ausgabe 1948 Seite 131).

RdErl. vom 4. 11. 1948 — II D — 1/5913/48 (MBI. NW. S. 637).

— MBI. NW. 1949 S. 1089.

## B. Finanzministerium

1949 S. 1092  
geänd.  
1955 S. 1466

### Verzicht auf Umstellungsgrundschulden

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 11. 1949 —  
W A 1805 — 14 860/III A

In der Anlage übersende ich Abdrucke des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949, sowie der von dem Herrn Bundesfinanzminister erlassenen Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden.

In Ergänzung dieser Anordnung wird nach Zustimmung der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund des § 3 f des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949 folgendes bestimmt:

Bei zerstörten oder beschädigten Gebäuden, zu deren Wiederherstellung Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden, werden mit der Abgabe der Verzichtserklärung gemäß § 3 b oder der verbindlichen Zusicherung gemäß § 3 d des Gesetzes sowie mit der weiteren Überprüfung im Falle der Ablehnung gemäß § 17 der Verwaltungsanordnung die Bewilligungsbehörden nach Maßgabe näherer Bestimmung durch den Herrn Minister für Wiederaufbau beauftragt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Erklärung des Verzichts gemäß § 3 a oder § 3 b und die Abgabe der verbindlichen Zusicherung gemäß § 3 d durch die Finanzämter. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist. Die Oberfinanzpräsidenten können bei Eigentümern mit ausgedehntem, sich über mehrere Bezirke erstreckendem Grundbesitz, auf Antrag ein bestimmtes Finanzamt mit der Bearbeitung der Anträge beauftragen.

Für eine Überprüfung der Entscheidungen der Finanzämter gemäß Ziffer 17 der Verwaltungsanordnung sind die Oberfinanzpräsidenten zuständig.

Die Anträge sind auf den beigegeführten Formblättern bei den für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zuständigen Stellen einzureichen. Sofern auf demselben Grundstück mehrere Umstellungsgrundschulden ruhen, die von verschiedenen Stellen verwaltet werden, bleibt die Auswahl der Verwaltungsstelle, bei der der Antrag einzureichen ist, dem Schuldner überlassen. Hinsichtlich der Behandlung der Anträge durch die Verwaltungsstellen gilt Ziffer I meines Erlasses vom 29. Juni 1949 — W A 1805 — 8694/IIIA — entsprechend. Ich weise die Verwaltungsstellen bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß sie nach den mit ihnen geschlossenen Abmachungen verpflichtet sind, die mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden verbundenen Aufgaben mit derselben Sorgfalt wie ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln. Die Formblätter werden, ebenso wie dies bei den Formblättern für Anträge gemäß § 5 Abs. 4 der ersten Durchführungsverordnung vom 7. September 1948 der Fall war, durch die in Frage kommenden Organisationen der Hausbesitzer und Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vertrieben werden. Die Herren Oberfinanzpräsidenten werden gebeten, hierzu das Weitere zu veranlassen.

Gemäß einem Beschluß des Wirtschaftsrates vom 21. Juli 1949 müssen heimatverdrängte Berechtigte, soweit sie an der Durchführung des Verzichtsverfahrens interessiert sind, von Amtswegen bevorzugt berücksichtigt werden. Derartige Anträge sind daher mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten.

Nach einer Entscheidung der Verwaltung für Finanzen sind Straßenregulierungen im Rahmen des Wiederaufbaues von Städten ebenfalls als „Wiederaufbau“ anzusehen. Das bedeutet, daß in Fällen, in denen eine Stadtgemeinde Grundstücke zum Zwecke einer Straßenregulierung erwirbt, Anträge auf Verzicht auf etwaige Umstellungsgrundschulden nicht nach § 3 a sondern nach § 3 b zu behandeln sind.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Köln, Münster.  
An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Nachrichtlich an den Landesrechnungshof Krefeld,  
den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen Düsseldorf, Haroldstr. 3,  
den Verband westfälischer Wohnungsunternehmen Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44,  
den Verband Freier Wohnungsunternehmen e. V., Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 12/14,  
die Arbeitsgemeinschaft der Haus- u. Grundbesitzervereine von Nordrhein-Westfalen, Köln (Rhein), Appellhofplatz 12,  
den Verband der Haus- u. Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huysenallee 50.

#### Anlagen

##### Auszug

aus dem Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 29/49 S. 232

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel I

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBL. S. 87) erhält folgende Fassung:

„2. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für

- (1) Schiffshypotheken,
- (2) Pfandrechte an Bahneinheiten,
- (3) Abgeltungslasten, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeeinkommensteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) sichern,
- (4) Zusatzforderungen, die gemäß § 10 der (ersten) Verordnung des Reichspräsidenten über die Zins-erleichterung für den landwirtschaftlichen Real-kredit vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 480) auch ohne Eintragung ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewähren,
- (5) Renten der Deutschen Landesrentenbank,
- (6) Entschuldungsrenten gemäß Art. 53 und 54 der siebenten Verordnung zur Durchführung der Land-wirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (RGBl. I S. 572) und Art. 5 der achten Ver-ordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496).“

##### Artikel II

In das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich werden nach § 3 eingefügt:

##### „§ 3 a

1. Sind Grundstücke von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von solchen Schäden betroffen, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht, insbesondere durch Demontagen oder Restitutions eingetreten sind, so ist auf die nach § 1 entstehenden Grundschulden auf Antrag ganz oder teilweise zu verzichten.

2. Ein Verzicht darf nur ausgesprochen werden, wenn der Einheitswert des Grundstückes, der auf Grund der Vorschriften des Abschnitt I des Gesetzes betreffend

Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (WiGBL. S. 25) ermittelt ist, um mehr als 10 v. H. niedriger festgestellt worden ist, als der letzte Einheitswert vor dem Schadensfall. Für Grundstücke, die am 21. Juni 1948 zu mehr als 70 v. H. des letzten Einheitswertes vor dem Schadensfall belastet waren, ermäßigt sich die in Satz 1 genannte Schadensquote auf 5 v. H.; zur Belastung des Grundstückes gehören solche Rechte nicht, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 dem Eigentümer zustanden oder gegen deren Geltungsmachung in diesem Zeitpunkt dem Eigentümer eine Einrede zu-stand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltend-machung bezog.

3. Der Verzicht auf die Grundschuld ist in Höhe des Betrags auszusprechen, der sich aus dem Verhältnis des Sachschadens zu dem Einheitswert des letzten Feststel-lungszeitpunktes vor dem Schadensfall errechnet. Als Sachschaden gilt der Unterschied zwischen dem letzten Einheitswert vor dem Schadensfall und dem auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswert.

4. Sind die Schäden nach dem 21. Juni 1948 entstanden, so ist an Stelle des auf diesen Tag fortzuschreibenden Einheitswertes der Einheitswert einzusetzen, der für den nächsten Feststellungszeitpunkt nach Eintritt des Scha-dens festzustellen ist.

##### § 3 b

1. Ist ein zerstörtes oder beschädigtes Gebäude (§ 3 a Abs. 1) in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1953 wieder aufgebaut worden, so kann der Eigentümer nach beendigem Aufbau auch verlangen, daß auf den Teil der Grundschulden verzichtet wird, für den die Lei-stungen aus den Erträgen des im Rahmen des Auf-bauplans als Dauerbau wiederhergestellten Gebäudes nicht aufgebracht werden können.

2. Bei der Aufstellung der Ertragsrechnung sind die öffentlichen Lasten, die notwendigen Kosten für die Be-wirtschaftung, die Verpflichtungen aus umgestellten Grundpfandrechten Dritter, die angemessene Verzinsung und Tilgung der Wiederherstellungskosten sowie eine angemessene Verzinsung von Eigenkapital zu berück-sichtigen.

##### § 3 c

Bei wiederhergestellten Betriebsgrundstücken, die vom Eigentümer selbst genutzt werden, ist unter Berücksich-tigung der gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Betriebes sinngemäß zu verfahren.

##### § 3 d

Dem Eigentümer kann vor Beginn des Aufbaus rechts-verbindlich zugesichert werden, daß auf die nach § 1 ent-standene Grundschuld verzichtet werden wird, wenn die Voraussetzungen des § 3 b gegeben sind. Im Falle eines Eigentumsüberganges gehen die Rechte aus der Zusiche-rung auf den neuen Eigentümer über.

##### § 3 e

1. Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigen-tümer gegenüber in der Form des § 29 der Grundbuch-ordnung zu erklären.

2. Durch den Verzicht geht die Grundschuld auf den Eigentümer über. § 1176 BGB ist entsprechend anzuwen-den. Ist für das umgestellte Recht bestimmt, daß es durch Verzicht des Gläubigers erlischt, so erlischt die Umstel-lungsgrundschuld durch Verzicht.

##### § 3 f

Der Verzicht und die verbindliche Zusicherung werden vom Finanzamt oder von einer durch die Landesregie-rung mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen bestimmten anderen Stelle erklärt.“

##### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler.

### Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) wird hiermit angeordnet:

Das Gesetz vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232) zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich sieht einen allgemeinen Verzicht auf die Grundschulden (§ 3 a) und einen Verzicht im Falle des Wiederaufbaues (§ 3 b) vor. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß das Grundstück von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von Kriegsfolgeschäden, insbesondere von Demontagen oder Restitutionsen betroffen ist.

#### I. Allgemeiner Verzicht (§ 3 a).

1. Der Schaden wird aus dem Unterschied zwischen dem letzten Einheitswert vor Eintritt des Schadens und dem auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswert (§ 1 des Gesetzes betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 — WiGBl. S. 25 —) berechnet. Die Schadensquote wird in einem Hundertsatz des letzten Einheitswerts vor Eintritt des Schadens ausgedrückt. Bei Bagatellschäden entfällt ein Verzicht; als solche gelten Beschädigungen, in denen die Schadensquote nicht mehr als 10 v. H. und, wenn die Belastung des Grundstücks am 21. Juni 1948 zuzüglich der (am 1. Juli 1948 entstandenen) Umstellungsgrundschulden höher als 70 v. H. des letzten, in Reichsmark festgestellten Einheitswerts vor dem Schadensfall war, nicht mehr als 5 v. H. beträgt.

2. Die Grundlage für die Festsetzung des Betrags, auf den zu verzichten ist, bildet die Summe der Umstellungsgrundschulden (§ 3 a Abs. 3 Satz 1), nicht etwa die Gesamtbelastung (Resthypotheken und Umstellungsgrundschulden).

#### Beispiel:

|                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall                    | 100 000 RM |
| auf den 21. 6. 1948 fortgeschrieb. Einheitswert              | 30 000 DM  |
| Schaden                                                      | 70 000 DM  |
| Gesamtbelastung nach Inkrafttreten des<br>Sicherungsgesetzes | 50 000 DM  |

|                                          |           |           |
|------------------------------------------|-----------|-----------|
| Davon                                    |           |           |
| 1. umgestelltes Recht ( $\frac{1}{10}$ ) | 4 000 DM  |           |
| 1. Umstellungsgrundschuld                | 36 000 DM |           |
| 2. umgestelltes Recht ( $\frac{1}{10}$ ) | 1 000 DM  |           |
| 2. Umstellungsgrundschuld                | 9 000 DM  | 50 000 DM |

Verhältnis des Sachschadens (70 000) zum letzten Einheitswert vor dem Schaden

$$\frac{(100\,000) - 30\,000}{100\,000} = 70 \text{ v. H.}$$

(Schadensquote)

Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden in Höhe von 70 v. H. von

$$(36\,000 + 9\,000) = 45\,000 \text{ DM} =$$

nämlich auf die 2. Umstellungsgrundschuld in voller Höhe = 9 000 DM

und auf die 1. Umstellungsgrundschuld in Höhe von

$$(31\,500 - 9\,000) = 22\,500 \text{ DM} \quad 31\,500 \text{ DM}$$

Es bleiben somit von den Umstellungsgrundschulden bestehen und zwar von dem best-rangigen Teil der 1. Umstellungsgrundschuld

$$(36\,000 - 22\,500) = 13\,500 \text{ DM}$$

Bei dem Verzicht auf einen Teil einer Umstellungsgrundschuld ermäßigen sich die bisherigen Leistungen auf diese Umstellungsgrundschuld in demselben Verhältnis, in dem sich das Kapital ermäßigt hat. In dem obigen Beispiel bleibt von der 1. Umstellungsgrundschuld ein Teilbetrag von 13 500 DM bestehen, das sind 37,5 v. H.; mithin sind von der Annuität für die 1. Umstellungsgrundschuld 37,5 v. H. weiter zu entrichten.

3. Ist der Schaden, z. B. bei den Kriegsfolgeschäden durch Demontagen oder Restitutionsen, nach dem 21. Juni 1948 eingetreten, so tritt an Stelle des Einheitswertes vom 21. Juni 1948 der für den nächsten Feststellungszeitpunkt nach Eintritt des Schadens festgesetzte Einheitswert. Ist der Schaden bis zu diesem Feststellungszeitpunkt bereits

ganz oder teilweise behoben worden, so kann die für die Erklärung des Verzichts zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen einen angemessenen Abschlag von dem festgesetzten Einheitswert vornehmen.

4. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Finanzämter die Einheitswerte der unter dieses Gesetz fallenden Grundstücke tunlichst bevorzugt fortschreiben. Bis zur Feststellung des fortgeschriebenen Einheitswertes besteht die Leistungspflicht unbeschadet der Möglichkeit eines Erlasses nach § 5 Abs. 4 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich weiter.

#### II. Verzicht bei Wiederaufbau (§ 3 b).

5. Im Falle des Wiederaufbaues ist, wenn das Gebäude nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, der Verzicht auf Antrag des Eigentümers insoweit auszusprechen, als die Verzinsung und Tilgung der Umstellungsgrundschulden aus den Erträgen des wiederhergestellten Gebäudes nicht aufgebracht werden können. Es dürfen dabei jedoch nur im Rahmen des Aufbauplans aufgeführte Dauerbauten Berücksichtigung finden; in Ermangelung eines besonderen Aufbauplans gilt der behördlich genehmigte oder festgesetzte Bebauungsplan als Aufbauplan. Der Verzicht nach § 3 b ist auch dann zulässig, wenn vorher bereits ein Verzicht nach § 3 a ausgesprochen ist.

6. Grundstückserträge sind alle aus einem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder seinem Zubehör durch eigene Nutzung oder durch Überlassung an Dritte erzielten oder gesetzlich erzielbaren Bruttoeinnahmen, insbesondere Mieten, Pachten, Vergütungen für Einräumung eines Erbbaurechts, einer Dienstbarkeit, eines Nießbrauchs usw.

Als Nutzungswert einer eigengenutzten Wohnung oder der einem Dritten unentgeltlich oder unter der ortsüblichen Miete überlassenen Wohnung ist die ortsübliche Miete anzusetzen. In Zweifelsfällen ist die örtliche Preisbehörde gutachtlich zu hören.

Bei den auf Grund der Kleinsiedlungsbestimmungen geförderten Kleinsiedlungen ist der objektive Nutzungswert anzusetzen.

7. Als Aufwendungen sind in der Ertragsrechnung zu berücksichtigen:

- die öffentlichen Lasten,
- die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung,
- die Verpflichtungen aus umgestellten Grundpfandrechten Dritter,
- die angemessene Verzinsung und Tilgung der Wiederherstellungskosten und
- eine angemessene Verzinsung von Eigenkapital.

8. Zu den öffentlichen Lasten gehören insbesondere die Grundsteuern, die Gebühren und Beiträge für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen (Kanalbenutzung, Kehrriktabfuhr, Straßenreinigung, Wasserversorgung usw.), Brand-, Haftpflicht-, Sturm- und Glasversicherungsbeiträge sowie ähnliche Leistungen, auch soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage beruhen.

9. Die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung sind im einzelnen wie folgt zu berücksichtigen:

- Als Instandhaltungskosten sind in der Regel anzusetzen:

In Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern bis zu 1,35 DM je qm Nutzfläche, in Gemeinden von 20 000 bis 100 000 Einwohnern bis zu 1,60 DM je qm Nutzfläche, in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zu 1,85 DM je qm Nutzfläche.

Werden die Schönheitsreparaturen nachweislich durch den Vermieter übernommen, so erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 0,40 DM je qm Nutzfläche.

- Als Verwaltungskosten können allgemeine Verwaltungsaufwendungen bis zur Höhe von jährlich 25 DM je Wohnung anerkannt werden, sofern in dem Grundstück mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen an fremde Hauptmieter oder Pächter überlassen sind. Dieser Satz kann bis auf 33 DM je Wohnung erhöht werden, wenn in dem Grundstück überwiegend Kleinwohnungen (mit 2 oder weniger Zimmern) enthalten sind oder die über 25 DM hinausgehenden Verwaltungskosten nachgewiesen werden.

Verwaltungskosten können ferner ohne Rücksicht auf die Zahl der vermieteten Wohnungen anerkannt werden bei Ein- und Zweifamilienreihenhäusern, bei Kaufanwartschaftshäusern und bei Kleinsiedlungen. Bei aufgelassenen Kleinsiedlungen gelten die nach den amtlichen Kleinsiedlungsbestimmungen zugelassenen Sätze.

- c) Für Mietausfälle, die durch Leerstehen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Uneinbringlichkeit von Mietrückständen oder durch Miet- und Räumungsklagen entstehen, kann ein Satz bis zu 2 v. H. der Grundstückserträge in die Ertragsrechnung eingestellt werden.
- d) Als Absetzung für Abnutzung kann in die Ertragsrechnung 1 v. H. der Wiederaufbaukosten und des Gebäuderestwertes eingestellt werden. Als Gebäuderestwert gilt der nach § 9 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes zu ermittelnde Wert abzüglich des Wertes von Grund und Boden. Bei bilanzierenden Wohnungsunternehmen kann zur Vereinfachung der gemäß dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279) für die Gebäude ermittelte Wert zugrunde gelegt werden. Neben der Absetzung für Abnutzung ist der Abzug von Tilgungsbeträgen nicht zulässig.
- e) Die Kosten der Beheizung und Warmwasserversorgung können berücksichtigt werden, soweit der Vermieter zur Heizung und Warmwasserversorgung verpflichtet und das Entgelt hierfür in der Miete enthalten ist.

10. Für Mittel, die nachweislich zur Wiederherstellung des Gebäudes aufgewendet worden sind, können, soweit es sich um eigene Mittel handelt, Zinsen bis zum Betrag von 4 v. H. und, soweit es sich um aufgenommene fremde Mittel handelt, Zinsbeträge bis zu dem Betrag in die Ertragsrechnung eingesetzt werden, welcher dem zur Zeit der Geldaufnahme üblichen Satz erststelliger Tilgungshypotheken entspricht.

11. Als angemessene Verzinsung von Eigenkapital können bis zu 4 v. H. jährlich in die Ertragsrechnung eingesetzt werden. Die Höhe des Eigenkapitals errechnet sich aus dem Gebäuderestwert (Ziff. 9 d) zuzüglich des Wertes von Grund und Boden und abzüglich der umgestellten Rechte.

Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen das Eigenkapital auch abweichend von Absatz 1 ermitteln lassen:

#### Beispiel 1:

|                                                                                                  |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall                                                        | 100 000 RM |
| Gesamtbelastung (zu Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist)     | 50 000 DM  |
| Davon                                                                                            |            |
| Umgestelltes Recht ( $\frac{1}{10}$ )                                                            | 5 000 DM   |
| Umstellungsgrundschild                                                                           | 45 000 DM  |
| Wiederaufbaukosten                                                                               | 160 000 DM |
| davon                                                                                            |            |
| Fremde Mittel (zu 6 v. H. Zinsen)                                                                | 100 000 DM |
| Eigene Mittel (zu 4 v. H. Zinsen)                                                                | 60 000 DM  |
| Ertrag des wiederaufgebauten Grundstücks                                                         | 8 000 DM   |
| ab Bewirtschaftungskosten (einschl. Absetzung für Abnutzung)                                     | 3 000 DM   |
| Es bleiben                                                                                       | 5 000 DM   |
| 5 v. H. Zinsen von 5 000 DM (umgestelltes Recht) =                                               | 250 DM     |
| Zinsen für Wiederaufbaukosten                                                                    |            |
| 6 v. H. von 100 000 DM                                                                           |            |
| (Fremde Mittel) =                                                                                | 6 000 DM   |
| 4 v. H. von 60 000 DM                                                                            |            |
| (Eigene Mittel) =                                                                                | 2 400 DM   |
| Zinsen für Eigenkapital (Gebäuderestwert 30 000 ÷ Bodenwert 10 000 — umgestelltes Recht 5 000 =) |            |
| 35 000 DM zu 4 v. H. =                                                                           | 1 400 DM   |
| 10 050 DM                                                                                        |            |
| es verbleibt mithin ein Fehlbetrag von =                                                         | 5 050 DM   |

Da hiernach für die Bedienung der Umstellungsgrundschild kein Ertrag verbleibt, ist auf sie in voller Höhe von 45 000 DM zu verzichten.

#### Beispiel 2:

|                                                                                              |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall                                                    | 100 000 DM |
| Gesamtbelastung (zu Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist) | 90 000 DM  |

#### Davon

1. Umgestelltes Recht ( $\frac{1}{10}$ ) 6000 DM zu  $4\frac{1}{2}$  v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung

1. Umstellungsgrundschild 54 000 DM. Dieser Umstellungsgrundschild lag ursprünglich ein Grundpfandrecht von 80 000 RM zugrunde, das mit  $4\frac{1}{2}$  v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen war, dessen Annuität mithin 4 400 RM betrug. Zu Beginn des Monats, an dem mit dem Wiederaufbau begonnen wurde, betrug die aus diesem Ursprungskapital hervorgegangene Umstellungsgrundschild noch 54 000 DM; an Jahresleistungen waren hierfür zu erbringen ( $\frac{9}{10}$  von 4 400 =) 3 960 DM

2. Umgestelltes Recht ( $\frac{1}{10}$ ) 2 000 DM zu 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung

2. Umstellungsgrundschild 18 000 DM zu 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung (Jahresleistung 1 500 DM)

3. Umgestelltes Recht ( $\frac{1}{10}$ ) 1 000 DM zu 6 v. H. Zinsen

3. Umstellungsgrundschild 9 000 DM zu 6 v. H. Zinsen

90 000 DM

Wiederaufbaukosten

45 000 DM

Davon:

Fremde Mittel 40 000 DM zu 6 v. H. Zinsen

Eigene Mittel 5 000 DM zu 4 v. H. Zinsen

Ertrag des wiederaufgebauten Grundstücks 7 600 DM

Bewirtschaftungskosten (einschl. Absetzung für Abnutzung)

2 380 DM

Es bleiben 5 220 DM

Zinsendienst für Alt-Hypotheken:

$4\frac{1}{2}$  v. H. von 6 000 DM = 270 DM

5 v. H. von 2 000 DM = 100 DM

6 v. H. von 1 000 DM = 60 DM = 430 DM

Wiederaufbaukosten:

6 v. H. von 40 000 DM = 2 400 DM

4 v. H. von 5 000 DM = 200 DM

Zinsen für Eigenkapital

(Gebäuderestwert 40 000 ÷ Bodenwert 10 000 — umgestellte Rechte ( $\frac{1}{10}$ )

9 000 =) 41 000 DM zu 4 v. H.

1 640 DM = 4 240 DM

4 670 DM

Es bleiben mithin

550 DM

Der Betrag von 550 DM reicht nicht zur Verzinsung und Tilgung sämtlicher Umstellungsgrundschilden, sondern nur eines Teils der 1. Umstellungsgrundschild aus, und zwar in Höhe von

$\frac{550-100}{3960} = 13,8889$  v. H. demgemäß bleibt von der Summe

der Umstellungsgrundschilden auch nur der Teilbetrag bestehen, der aus dem verbleibenden Ertrag verzinst und getilgt werden kann; das ist von der 1. Umstellungsgrundschild ein Kapital von 13,8889 v. H. von 54 000 DM = 7 500 DM.

Es fallen demnach aus

von der 3. Umstellungsgrundschild (100 v. H.) 9 000 DM

von der 2. Umstellungsgrundschild (100 v. H.) 18 000 DM

von der 1. Umstellungsgrundschild

54 000 DM — 7 500 DM 46 500 DM

Es ist auf einen Betrag von 73 500 DM zu verzichten.

#### III. Schlussbestimmungen.

12. Sowohl in den Fällen des § 3 a als auch in denen des § 3 b ist jeweils zunächst auf die letzttrangige Umstellungsgrundschild oder auf den letzttragigen Teil davon zu verzichten.

13. Der Verzicht erfolgt im Fall des § 3 a mit Wirkung vom 1. Juli 1948, im Fall des § 3 b mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist.

14. Anträge für Wohngrundstücke im Eigentum von juristischen Personen sind nicht nach den Vorschriften des § 3 c sondern nach denen der §§ 3 a und 3 b zu behandeln.

15. Die rechtsverbindliche Zusicherung ist in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung abzugeben.

16. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines von den Landesregierungen bekannt zu gebenden Formblatts bei der Stelle einzureichen, die die Landesregierung für die Einreichung der Erlaßanträge nach § 5



## 2. Dem Antrag wird wie folgt stattgegeben:

Es wird mit Wirkung vom 1. Juli 1948 verzichtet auf ..... v. H. des Gesamtbetrages der Umstellungsgrundschulden in Höhe von ..... DM = und zwar

bei der 4. Umstellungsgrundschuld in Höhe von ..... DM  
 bei der 3. Umstellungsgrundschuld in Höhe von ..... DM  
 bei der 2. Umstellungsgrundschuld in Höhe von ..... DM  
 bei der 1. Umstellungsgrundschuld in Höhe von ..... DM  
 — der Antrag wird abgelehnt —

Begründung:

## 3. Nachricht an:

- a) den Antragsteller  
 b) die die Grundschulden verwaltenden Stellen.

## 4. Zu den Akten.

Im Auftrage:

Vordruck für Anträge nach § 3 b u. nach § 3 d

**Antrag**

**auf Erklärung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 b des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.**

Für das Grundstück in .....  
 verzeichnet im Grundbuch von .....  
 Band ..... Blatt ..... Heft-Nr. ....  
 Eigentümer .....  
 beantrage ich, (Name und Anschrift des Antragstellers) .....  
 von den auf dem vorgenannten Grundstück lastenden Umstellungsgrundschulden von ..... DM auf einen Teilbetrag von ..... DM zu verzichten.

Mein obenbezeichnetes Grundstück ist am ..... von Kriegssachschaden — Kriegsfolgeschäden — Demonstrationen — Restitutionen — betroffen. Zum Nachweis füge ich bei ..... Das Grundstück ist wiederaufgebaut und am ..... bezugsfertig geworden <sup>1)</sup>. Mit dem Wiederaufbau ist am ..... begonnen worden <sup>1)</sup>. Die Leistungen für die Umstellungsgrundschulden können aus dem Ertrag des wiederaufgebauten Grundstücks für den Betrag der Grundschuld, auf den zu verzichten ich beantrage, nicht erbracht werden. Eine Ertragsrechnung ist angefügt. Das Grundstück wird als ..... genutzt. Eine Bescheinigung der Aufbaubehörde, daß das Gebäude im Rahmen des Aufbauplans als Dauerbau wiederhergestellt ist, liegt bei.

**Ertragsrechnung**

a) Einheitswert vom ..... = ..... RM  
 (Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall)

b) Wiederaufbaukosten: <sup>2)</sup>

Davon fremde Mittel

..... DM von ..... zu ..... % Zinsen  
 (Name des Gläubigers)  
 ..... DM von ..... zu ..... % Zinsen  
 (Name des Gläubigers)  
 ..... DM von ..... zu ..... % Zinsen  
 (Name des Gläubigers)

eigene Mittel

..... DM zu 4 % Zinsen

c) alte Gesamtbelastung (bei Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau begonnen ist)

1. umgestelltes Recht (<sup>1/10</sup> von .....)  
 (Name des Gläubigers)

..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung  
 1. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von: .....)  
 ..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung  
 Jahresleistung ..... DM

2. umgestelltes Recht (<sup>1/10</sup> von .....)  
 (Name des Gläubigers)

..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung  
 2. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von: .....)  
 ..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung  
 Jahresleistung ..... DM

3. umgestelltes Recht (<sup>1/10</sup> von .....)  
 (Name des Gläubigers)

..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung

3. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von: .....)

..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung  
 Jahresleistung ..... DM

4. umgestelltes Recht (<sup>1/10</sup> von .....)  
 (Name des Gläubigers)

..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung

4. Umstellungsgrundschuld (verwaltet von: .....)  
 ..... DM zu ..... v. H. Zinsen ..... v. H. Tilgung  
 Jahresleistung ..... DM

d) Nutzfläche insgesamt ..... qm

e) Gesamtertrag des Grundstücks (einschl. Gebäude) <sup>3)</sup> ..... DM

f) Davon ab

Öffentliche Lasten und Beiträge u. a. = <sup>3)</sup> ..... DM

Instandhaltungskosten für ..... qm

Nutzfläche zu ..... DM je qm <sup>4)</sup> = ..... DM

Verwaltungskosten <sup>5)</sup>

..... Wohnungen, je Wohnung zu ..... DM = ..... DM

Mietaufschläge

..... v. H. der Erträge ..... DM

Absetzung für Abnutzung (1 v. H. der Wiederaufbaukosten von ..... DM und des Gebäuderestwertes von ..... DM) = ..... DM

Kosten der Beheizung und Warmwasserversorgung <sup>3)</sup> = ..... DM

Sonstige Bewirtschaftungskosten <sup>3)</sup> = ..... DM ..... DM

g) Rohüberschuß ..... DM

h) Verzinsung der umgestellten Rechte für das

1. umgestellte Recht ..... DM

2. umgestellte Recht ..... DM

3. umgestellte Recht ..... DM

4. umgestellte Recht ..... DM

zusammen ..... DM

i) Verzinsung der Wiederaufbaukosten

Zinsen für

..... DM

(Gläubiger)

..... DM

(Gläubiger)

..... DM

(Gläubiger)

eigene Mittel ..... DM

zusammen ..... DM

j) Verzinsung von altem Eigenkapital <sup>3)</sup>

(Gebäudewert und Bodenwert abzüglich umgestellte Rechte)

in Höhe von ..... DM

zu 4 v. H. = ..... DM

h — j zusammen ..... DM

Überschuß ..... DM

Dieser Überschuß reicht zur Verzinsung und Tilgung von ..... DM Umstellungsgrundschulden aus; die weiteren Beträge an Umstellungsgrundschulden in Höhe von ..... DM können aus dem Ertrag nicht mehr bedient werden, und zwar von der

..... Umstellungsgrundschuld ..... DM

..... Umstellungsgrundschuld ..... DM

..... Umstellungsgrundschuld ..... DM

Summe ..... DM

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

....., den .....

(Unterschrift)

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Bescheinigungen des bauausführenden Unternehmers hierüber muß beifügt werden.

<sup>2)</sup> Die Höhe der Wiederaufbaukosten muß durch eine von dem bauausführenden Unternehmer unterschriebene Endabrechnung oder durch Beifügung der einzelnen Kostenrechnungen für den Wiederaufbau belegt werden. Zum Nachweis der aufgenommenen Fremdmittel sind entsprechende Grundbuchsätze, Bescheinigungen der Gläubiger oder dergleichen beizufügen.

<sup>3)</sup> Auf einer Anlage zu erläutern.

<sup>4)</sup> In Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern 1,35 DM je qm Nutzfl. In Gemeinden von 20 000—100 000 Einwohnern 1,60 DM je qm Nutzfl. In Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern 1,85 DM je qm Nutzfl. Die Beträge erhöhen sich um 0,40 DM je qm Nutzfl. wenn die Schönheitsreparaturen nachweislich vom Vermieter übernommen werden (Bestätigungen der Mieter beifügen).

<sup>5)</sup> Wenn mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen an fremde Hauptmieter oder Pächter überlassen sind, 25 DM jährlich je Wohnung. Handelt es sich um Kleinwohnungen (mit zwei oder weniger Zimmern) oder wenn höhere Kosten nachgewiesen werden, bis zu 33 DM jährlich je Wohnung.

....., den.....  
(Name der die Grundschild (Ort)  
verwaltenden Stelle)

1. Der Antrag ist von uns geprüft. — Berichtigungen sind in rot vorgenommen. Wir schlagen vor, den Antrag abzulehnen. —

Wir befürworten den Verzicht auf  
die ..... Umstellungsgrundschild in Höhe von ..... DM  
die ..... Umstellungsgrundschild in Höhe von ..... DM  
die ..... Umstellungsgrundschild in Höhe von ..... DM  
den letztangigigen Teil der  
..... Umstellungsgrundschild in Höhe von ..... DM  
zusammen ..... DM

Begründung:

2. Urschriftlich

in .....

mit der Bitte um Entscheidung übersandt.

.....  
(Stempel und Unterschriften)

(Behörde) .....

1. Der Antrag wird abgelehnt. (Begründung .....

Dem Antragsteller wird mit Wirkung vom .....  
(Beginn des Monats in dem mit dem Wiederaufbau be-  
gonnen ist) ein Verzicht auf Umstellungsgrundschilden in  
Höhe eines Betrages von ..... DM

(wörtlich: Deutsche Mark) bewilligt,  
und zwar entfällt auf

die ..... Umstellungsgrundschild ein Betrag von

die ..... Umstellungsgrundschild ein Betrag von

die ..... Umstellungsgrundschild ein Betrag von

2. Nachrichtlich an a) den Antragsteller

b) die die Grundschilden verwal-  
tenden Stellen.

3. Z. d. A.

Im Auftrage:

— MBl. NW. 1949 S. 1092.

## Verwendung des sog. „Kugelschreibers“ im Verkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebes

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1949 —  
I F 15651/I

Die Verwendung des sog. Kugelschreibers als Ersatz für Tinte oder Tintenstift im Anweisungsverkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebes ist nicht zulässig.

— MBl. NW. 1949 S. 1103.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Auslandsfleischbeschauggebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1949 — II Vet. VIb/5

Die mit der Durchführung der Auslandsfleischschau beauftragten Stadt- (Schlachthof) Verwaltungen erhalten auf Grund der mit ihnen nach dem Erlasse vom 29. Februar 1924 (MBl. d. Pr. Vfl. D. u. F. S. 167) abgeschlossenen Verträge im allgemeinen folgende Gebührenanteile:

|                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| von den Gebühren nach § 2 Auslandsfleisch-<br>beschauggebührenordnung | 50 %  |
| von den Gebühren nach § 3 Auslandsfleisch-<br>beschauggebührenordnung | 100 % |
| von den Gebühren nach § 4 Auslandsfleisch-<br>beschauggebührenordnung | 70 %  |

Nach § 8 Absatz 3 der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 15. Februar 1924 (FGO) erhöhen sich die Gebührensätze für Untersuchungen, die auf Wunsch des Verfügungsberechtigten an Werktagen außerhalb der üblichen Dienstzeit oder an Sonn- und Festtagen erfolgen, auf das Anderthalbfache. Diese erhöhten Gebühren sind in der gleichen Art wie die sonstigen Gebühren nach § 2, 3 und 4 der FGO auf die Staatskasse und die Stadtkassen entsprechend den abgeschlossenen Verträgen zu verteilen.

An die Regierungspräsidenten und die Auslandsfleischbeschaustellen.

— MBl. NW. 1949 S. 1103.

## G. Sozialministerium

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Allgemeine Rattenbekämpfung

RdErl. d. Sozialministers II A/5 — 22/4, 7/49  
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
II C 7 — 3298/49 v. 28. 11. 1949

Die verhältnismäßig milde Witterung in den Wintermonaten der letzten 2 Jahre hat für die Überwinterung der Ratten so günstige Vorbedingungen geschaffen, daß nach früheren Beobachtungsergebnissen mit einem vermehrten Auftreten der Ratten und mit einer stärkeren Rattenplage gerechnet werden darf.

Die seit 1945 eingetretene Seuchenlage (epidemisches Auftreten von Typhus und Paratyphus, zeitweise gehäuftes Auftreten von Ruhr, vereinzelte Gruppenerkrankungen an Feldfieber und Weil'scher Krankheit), aber auch die Interessen der Land- und Ernährungswirtschaft lassen es dringend geboten erscheinen, in jedem Jahr eine allgemeine Rattenbekämpfung durchzuführen.

Auf Grund der §§ 21 und 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — RGBI. I S. 1721 — in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete 1949 S. 308) sowie mit § 30 Abs. 1 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 21. Juni 1921 (PrGS. S. 83) und mit den §§ 52—54 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Militärregierung S. 127 ff./46) wird bestimmt:

1. Für die Durchführung der in jedem Jahr vorzunehmenden Bekämpfungsmaßnahmen kommen Wohnungsinhaber, Eigentümer, Pächter sowie Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Betrieben, Schrebergärten, Stallungen, Trümmergrundstücken, Gebäuderuinen, stehenden Gewässern (Teiche, Seen, Tümpel oder ähnliche Gewässer), von Schuttbläde- und Abfallplätzen, ferner Kleintierhalter, Viehhändler und Betriebe der Lebensmittelversorgung in Betracht.

2. Die rechtzeitige Planung der Bekämpfungsmaßnahmen für die einzelnen Stadt- und Landkreise wird durch die Stadt- und Kreisverwaltungen nach Weisung der Regierungspräsidenten veranlaßt. Ein einheitlicher Bekämpfungsplan ist von den leitenden Kreisärzten der Gesundheitsämter — im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe (Pflanzenschutzamt) jährlich aufzustellen. Die Anschriften der Pflanzenschutzämter sind:

- a) Landwirtschaftskammer Rheinland — Pflanzenschutzamt — Bonn, Weberstr. 59 a, — Telefon: 49 82 Bonn,
- b) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe — Pflanzenschutzamt — Münster/W., Überwasserschule, — Telefon: 39 52.

3. Bei der Aufstellung des Bekämpfungsplanes ist folgendes zu beachten:

In den Vorjahren war ein nachhaltiger Erfolg der Maßnahmen nicht erzielbar, weil in den einzelnen Stadtgebieten und in den Gemeinden der Landkreise der Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen nicht schlagartig einsetzte und die gesamte Bekämpfungsaktion auch nicht innerhalb des gleichen Zeitraumes und kurzfristig d. h. in etwa vier Wochen durchgeführt worden ist. Bei der Aufstellung eines einheitlichen Bekämpfungsplanes ist daher zunächst das

Einvernehmen zwischen den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Städten über den Zeitpunkt des Beginns und über die Dauer der Rattenvertilgungsaktion herzustellen. Es sind Vereinbarungen zu treffen, daß nach Möglichkeit im ganzen Landesgebiet Nordrhein-Westfalen die Bekämpfung der Ratten in den Stadtgemeinden am gleichen Tage einsetzt und nach vierwöchiger Dauer am gleichen Tage beendet wird. In den Landgemeinden muß jedoch die Bekämpfung vor allem nach Aberntung der Felder und zwar in der Regel vom November bis Frühjahrsanfang vorgenommen werden. Zwischen den einzelnen Gemeinden der Landkreise, den kreisangehörigen Städten und den Stadtkreisen ist bei der Aufstellung eines einheitlichen Bekämpfungsplanes in gleicher Weise ein Einvernehmen herzustellen.

4. Als geeigneter Zeitraum für eine erfolgversprechende Rattenbekämpfung in den Stadtkreisen und in den kreisangehörigen Städten über 10 000 Einwohner ist nach den bisherigen Erfahrungen das Vorfrühjahr und der Spätherbst anzusehen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind daher im allgemeinen in der Zeit vom 1. November bis 30. November einmal jährlich, in den stark vom Rattenbefall heimgesuchten Gebieten auch in der Zeit vom 1. März bis 31. März — also zweimal jährlich — durchzuführen.

5. Zur Sicherung des Bekämpfungserfolges sind nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sogenannte Nachbekämpfungen (auch „Nachentrattungen“ genannt) in Form von Einzelbekämpfungsmaßnahmen in den als besonders stark vom Rattenbefall betroffenen ermittelten Stadtgebieten und Landgemeinden sowie Maßnahmen zur Verhütung erneuten Rattenbefalls (Verschließen der Rattenlöcher mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben; bauliche Veränderungen, Beseitigung baulicher Mißstände, Trümmerbeseitigung) vorzunehmen.

6. Die Durchführung der allgemeinen Rattenbekämpfung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, Ziff. I, Buchstabe a) des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBI. I S. 531 — und der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der I. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 — RGBI. I S. 177 — im Rahmen des ärztlichen Aufgabenkreises und der ärztlichen Beratungspflicht des Gesundheitsamtes unter der fachlichen Aufsicht der Gesundheitsämter, die zusammen mit dem in Ziff. 2 näher bezeichneten Pflanzenschutzämtern bei der Auswahl der mit der Bekämpfung zu beauftragenden Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfer gutachtlich zu beteiligen sind.

7. Das zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erforderliche Personal ist von den mit der Bekämpfung beauftragten Firmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern zur Verfügung zu stellen, der Einsatz von zusätzlichen Hilfskräften ist durch die Beauftragten selbst anzufordern. Es ist unzulässig, daß von Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern die Bekämpfungsmittel (Rattengift) den zur Rattenbekämpfung Verpflichteten zur Auslegung übergeben wird.

8. Die Stadt- und Kreisverwaltungen vereinbaren mit den von ihnen zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern den Preis für die Durchführung der Rattenbekämpfung.

9. Die Richtsätze für den Entgelt anlässlich der Durchführung der Rattenbekämpfung sind von den Stadt- und Kreisverwaltungen mit den Schädlingsbekämpfungsfirmen oder den gewerblichen Schädlingsbekämpfern zu vereinbaren.

10. Die Gesundheitsämter im Einvernehmen und in Verbindung mit den Pflanzenschutzämtern vereinbaren mit den mit Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern, welche Bekämpfungsmittel zur Anwendung gebracht werden sollen.

Gegen Vereinbarungen zwischen den beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern und den Drogistenverbänden bei der Beschaffung der Bekämpfungsmittel habe ich keine Bedenken.

11. Als Bekämpfungsmittel sind nur die in der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 16. April 1949 Nr. 8 — S. 84—86 — angegebenen und von der Biologischen Zentralanstalt Braunschweig geprüften und anerkannten Rattenbekämpfungsmittel anzuwenden.

Außer den im Amtlichen Anzeiger angegebenen Rattenbekämpfungsmittel ist die Anwendung der von der Biologischen Zentralanstalt in Braunschweig nachträglich als geeignet befundenen Rattenbekämpfungsmittel stattdessen; diese neu geprüften Rattenbekämpfungsmittel werden durch Runderlässe (nicht veröffentlicht) fortlaufend bekanntgegeben werden.

12. Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen ist die Bevölkerung durch die Presse und durch öffentliche Bekanntmachungen auf die Notwendigkeit und Bedeutung einer planmäßigen Rattenbekämpfung im Rahmen der Seuchenbekämpfung, der Seuchenabwehr und des Vorratsschutzes aufmerksam zu machen, insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, daß die Ratten als Seuchen-Keimüberträger bei Menschen und als Vorratsschädlinge in Betracht kommen.

In der Bekanntmachung ist auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, für die Dauer der Rattenbekämpfungsaktion Hunde, Hühner und sonstiges Kleinvieh nicht frei umherlaufen zu lassen.

13. Das Muster einer von den Regierungspräsidenten zu erlassenden Verordnung für die Stadt- und Landgemeinden bzw. Gemeindeverbänden betr. eine allgemeine Rattenbekämpfung bringt Anlage A) zu diesem Runderlaß.

14. Die Bestimmungen des Runderlasses des ehem. RMdl. vom 6. August 1936 — RMBIv. S. 1093 — sind als noch rechtsgültig anzusehen, da sie nur verwaltungsmäßige Anordnungen zum Inhalt haben.

15. Die Anwendung von bakterienhaltigen Mitteln zur Rattenbekämpfung ist nur bei sicherem Nachweis einer außerordentlich starken Rattenplage vertretbar und bedarf meiner Genehmigung. Die ausführlich begründeten Genehmigungsanträge sind durch die Medizinalabteilung der Bezirksregierung der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums einzureichen. Die befristete Genehmigung wird nach Überprüfung des Antrages für bestimmte Rattenbefallbezirke, unter Bekanntgabe von Verhaltensmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen, bei Anwendung der bakteriellen Rattenvertilgungsmittel erteilt.

16. Über die getroffenen Maßnahmen und den Erfolg derselben ist jährlich ein Erfahrungsbericht zu erstatten.

#### Termine:

- a) für die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltung, bei den Kreisverwaltungen zum 15. April, erstmalig zum 15. April 1950,
- b) für die kreisfreien Stadtverwaltungen und Kreisverwaltungen an die Regierungspräsidenten zum 15. Mai, erstmalig zum 15. Mai 1950,
- c) für die Regierungspräsidenten an den Sozialminister und abschriftlich an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum 15. Juni, erstmalig zum 15. Juni 1950.

In den Erfahrungsberichten sind Angaben über den Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der allgemeinen Rattenbekämpfung sowie über die Nachbekämpfung und Einzelbekämpfungsmaßnahmen zu machen.

An die nachgeordneten Behörden.

#### Anlage A.

##### Verordnung betreffend Allgemeine Rattenbekämpfung im Regierungsbezirk .....

Auf Grund der §§ 21 und 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBI. S. 1721) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 u. § 2 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2 u. § 7 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete 1949 S. 308) mit Ermächtigung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Auftrage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Ermächtigung des

Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie auf Grund des § 30 Abs. 1 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 21. Juni 1921 (PrGS. S. 83) und der §§ 52 bis 54 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 wird folgendes angeordnet:

### § 1

Im ..... wird eine umfassende, planmäßige Rattenbekämpfung durchgeführt.

### § 2

Zur Durchführung der Maßnahmen zur Rattenbekämpfung sind verpflichtet: Wohnungsinhaber, Eigentümer, Pächter sowie Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Betrieben, Schrebergärten, Stallungen, Trümmergrundstücken, Gebäuderuinen, stehenden Gewässern (Teiche, Seen, Tümpel oder ähnliche Gewässer), von Schuttablade- und Abfallplätzen, ferner Kleintierhalter, Viehhändler und Betriebe der Lebensmittelversorgung.

### § 3

Die nach § 2 verpflichteten Personen haben die Bekämpfungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

### § 4

Die allgemeine Rattenbekämpfung ist in der Zeit vom ..... bis ..... durchzuführen.

Die Nachbekämpfung in der Zeit vom ..... bis .....

### § 5

Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird ..... übertragen. Diese erfolgt nach den vom Gesundheitsamt in ..... in Verbindung mit dem Pflanzenschutzamt in ..... gegebenen Richtlinien. Den Beauftragten für die praktische Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist das Betreten sämtlicher Räume und Grundstücke zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### § 6

Der Entgelt für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen beträgt: ..... Nach Abschluß der allgemeinen Rattenbekämpfung haben die Verpflichteten das Recht, sich innerhalb von vier Wochen zu einer kostenlosen Nachlegung der Bekämpfungsmittel zu melden, falls sie noch Rattenbefall feststellen.

Die Unkosteneinzahlung erfolgt bei Ausführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch .....

### § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 327 StGB. in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 bestraft.

— MBl. NW. 1949 S. 1104.